

# Satzung des Vereins

## „ADNP-Syndrom (HVDAS) Deutschland e.V.“

Fassung vom 29. Juni 2025

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ADNP-Syndrom (HVDAS) Deutschland e.V.“.  
(ADNP steht für *Activity Dependent Neuroprotective Protein*. Der wissenschaftliche Name des ADNP-Syndroms ist Helsmoortel-Van der Aa-Syndrom (HVDAS). Im Folgenden wird es ADNP-Syndrom genannt.)
2. Der Sitz des genannten Vereins ist Weimar.
3. Er ist in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 10 die Förderung der Hilfe für aufgrund des ADNP-Syndroms behinderten Menschen und deren Angehörigen sowie die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d § 53 Nr. 1 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Elternhilfe mittels Schaffung von Informations- und Austauschmöglichkeiten, die Herstellung von Kontakten zwischen betroffenen Familien,
  - b) Sammeln und Verteilen von medizinischem und pflegerischem Wissen,
  - c) Austausch und Zusammenarbeit mit ähnlichen Gruppen zu ähnlichen Erkrankungen im In- und Ausland,
  - d) Vertretung der Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit,
  - e) Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch Kontaktaufnahme zu Spezialisten und Kliniken mit dem Ziel der Unterstützung der Erforschung des ADNP-Syndroms,
  - f) Durchführung und Förderung von Kongressen, Vorträgen, Fortbildungs- oder ähnlichen Veranstaltungen und die Beteiligung und dergleichen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Erstattung von Aufwendungen nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Zuwendungen nicht entgegen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmende Rücksicht entsprochen wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein. Minderjährige können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten ebenfalls ordentliches Mitglied des Vereins werden.
3. Fördermitglied kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden, sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
5. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zur Anschrift des Vereinssitzes zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand, im Falle der Ablehnung mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung. Sie endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
7. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich und in Textform gegenüber dem Vorstand zur Anschrift des Vereinssitzes zu erklären.
8. Wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach

Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

9. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein und bei Satzungsänderungen ein Exemplar der Satzung in der jeweils gültigen Fassung, dieses kann auch als E-Mail erfolgen.
10. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Vertreter juristischer Personen haben ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
11. Die Mitglieder werden über die Arbeit des Vorstandes und seiner Organe durch Rundmails, durch die Homepage und bei Treffen informiert.
12. Jedes Mitglied des Vereins hat die Verpflichtung, Veränderungen seiner Kontaktdaten und bei erteilter Lastschrift seiner Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.
13. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand, kann es durch den Vorstand durch Streichung der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt; in diesem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören, die Entscheidung über den Ausschluss in Textform zu begründen und dem Mitglied in Textform zuzustellen.
14. Gegen den Ausschluss nach Absatz 6 kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss des Mitglieds wird wirksam mit Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle des rechtzeitigen Einspruchs mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, durch die der Ausschluss bestätigt wird. Diese Entscheidung soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in Textform bekannt gemacht werden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Sie sind bis zum Ende des ersten Quartals in einer Summe zu entrichten bzw. werden vom Kassenwart per Lastschrift eingezogen. Für ausreichende Deckung auf dem Bankkonto ist zu sorgen. Etwaige Kosten, die durch unzureichende Deckung zustande kommen, trägt das Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung sieht bei der Festsetzung der Jahresbeiträge unterschiedliche Beitragssätze für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie einen ermäßigten Beitragssatz für Alleinerziehende vor.
3. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird ab dem 1.3. fällig und wird als jährliche Einmalzahlung per Lastschriftverfahren eingezogen. Abweichende Zahlungsarten des Mitgliedsbeitrags erfordern der Zustimmung des Vorstands.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder erlassen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand (§ 7),
  - b. der Gesamtvorstand (§ 8),
  - c. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ihre Zahl ist bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ebenfalls auszuweisen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus
  - der/dem ersten Vorsitzenden
  - der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
2. Darüber hinaus gibt es einen Schatzmeister/Schatzmeisterin und eine Schriftführerin/Schriftführer, zusätzlich können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzende) gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder können (durch Beschluss der Mitgliederversammlung) für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und den Betrag nicht übersteigt, bis zu den Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind.
3. Der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter haben gerichtlich und außergerichtlich jeweils Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsverteilung dies so regelt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Hierbei ist sowohl die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen als auch die Wahl des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang (Blockwahl) möglich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Entscheidung zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
6. Dem Vorstand obliegt:
  - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandsversammlung sowie die
  - Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
  - die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Vertretung des Vereins in Dachorganisationen,
  - der Umgang mit Behörden und Verbänden,
  - die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderungen und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder durch seine Vertreter, schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, dieses kann auch per E-Mail erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder des engen Vorstandes anwesend sind. Vorstandssitzungen sind auch mittels Telefonkonferenz oder Onlinekonferenz möglich.
8. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 kann der Vorstand bei entsprechender Deckung durch das Vereinsvermögen außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 vom Hundert über dem Jahresetat des geltenden Haushaltsplans beschließen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann er darüber hinaus mit Zustimmung des Gesamtvorstands außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20 vom Hundert beschließen.
9. Der Vorstand kann Aufgaben nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 und 6 sowie die Vertretung des Vereins in bestimmten Bereichen einem oder mehreren von ihm zu bestellenden Geschäftsführern übertragen; deren Vergütung legt er im Rahmen des Haushaltsplans fest. Darüber hinaus kann er einzelne Aufgaben nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 und 6 sowie die Vertretung des Vereins in einzelnen Angelegenheiten auch auf andere Personen, insbesondere Mitglieder, übertragen und fachspezifische Beiräte berufen.
10. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Keines seiner Mitglieder darf sich der Stimme enthalten. Sind einzelne Vorstandsmitglieder zeitweilig an der Ausübung ihres Amtes verhindert, entscheidet der Vorstand ohne deren Mitwirkung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können formlos gefasst werden; der Einberufung einer Vorstanderversammlung bedarf es nicht.

## **§ 8 Vorstandschaft/Gesamtvorstand und Aufgabenverteilung**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
- Dem 1. Vorsitzenden
  - Dem 2. Vorsitzenden
  - Dem 3. Vorsitzenden
  - Dem Schatzmeister

- Dem Schriftführer
  - Den bis zu fünf Beisitzern
2. Zur Zuständigkeit des engen Vorstandes gehören:
    - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
    - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
    - Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Patiententreffen;
    - Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene;
    - Öffentlichkeitsarbeit;
    - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
    - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche mit Ausnahme des in § 4 Absatz 8 Satz 3 genannten Sachverhaltes.
  3. Für die weiteren Mitglieder des Vorstandes ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
    - Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Einzug und Erstattung von Mitgliedsbeiträgen, finanzielle Abwicklung der Jahreshauptversammlung, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens zuständig.
    - Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen. Dem Schriftführer kann darüber hinaus die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand übertragen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen (Hauptversammlung). Sie ist darüber hinaus binnen eines Monats unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Gesamtvorstand verlangt wird oder das Interesse des Vereins es aus sonstigen Gründen erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm bestelltes ordentliches Mitglied des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. Das Einladungsschreiben wird auf elektronischem Wege an die vom Mitglied benannte elektronische Adresse versandt. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte elektronische Adresse des Mitglieds folgenden Tag. Dem Einladungsschreiben muss eine Mitteilung über die Tagesordnung beigefügt sein.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Sofern der Vorstand einem solchen Antrag nicht entspricht, entscheidet der Gesamtvorstand. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zu einem Beschluss, durch den ein solcher Antrag nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
  1. den Haushaltsplan, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, die Entlastung des Vorstands,
  2. die Wahl des Vorstands. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung den Kassenprüfer und dessen Stellvertreter, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen und weder dem Vorstand, dem Vorstand einer regionalen Gruppe oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, sofern diese nicht über die Auflösung des Vereins beschließt, ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden auf der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Wahlen in Textform bzw. geheim abzustimmen. Bei sonstigen Beschlussfassungen beschließt auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung, ob im Einzelfall in Textform und geheim abzustimmen ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Sie ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem vom Vorstand zu bestellende Schriftführer (digital) zu unterschreiben.
9. Jede Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung und/ oder Telefonkonferenz abgehalten werden.
10. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere natürliche oder juristische Personen beauftragen, für den Verein Dienst- oder Sachleistungen zu beschaffen, zu erbringen oder zu verwalten, wobei das Ergebnis, ob materiell oder immateriell grundsätzlich Eigentum des Vereins bleibt.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Mitglieder nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 rechtzeitig über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen informiert und dieser Mitteilung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sollen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform an die letzte bekannte elektronische Adresse oder an die letzte bekannte Anschrift mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den Protokollführer der Sitzung und ein Mitglied des engen Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Beschlussfassungen über die Auflösung sind nur möglich, wenn die Mitglieder nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 rechtzeitig über die vorgesehene Auflösung und die Gründe, auf die der Auflösungsantrag gestützt werden soll, informiert worden sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen oder vertreten sind, so ist nach Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der neuen Mitgliederversammlung ist zum Auflösungsbeschluss nur noch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Wissenschaft und Forschung.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstands, einen anderen rechtmäßig berufenen Vertreter des Vereins oder Erfüllungsgehilfen. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

2. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
3. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt auch im Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein.
4. Ein Vereins- oder Vorstandsmitglied, das sich bei der Durchführung einer ihm übertragenen Aufgabe des Vereins einem anderen Vereins- oder Vorstandsmitglied oder einem Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hat, hat gegenüber dem Verein einen entsprechenden Ersatz- oder Freistellungsanspruch, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Weimar, 29.06.2025